



**Wasserversorgung**

# **Reglement und Tarif**

# Inhaltsverzeichnis

## Wasserversorgungsreglement

### I. Allgemeines

Artikel 1	Aufgabe	
Artikel 2	Geltungsbereich des Reglementes	
Artikel 3	Schutzzonen	
Artikel 4	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	
Artikel 5	Erschliessung	
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug	
Artikel 7	Wasserabgabe	a Menge und Qualität
Artikel 8		b Betriebsdruck
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe	
Artikel 10	Verwendung des Wassers	
Artikel 11	Bewilligungspflicht	
Artikel 12	Haftung	
Artikel 13	Handänderung	
Artikel 14	Ende des Wasserbezuges	

### II. Wasserverteilung

#### A. Grundsätze

Artikel 15	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 16	Öffentliche Anlagen
Artikel 17	Private Anlagen

#### B. Öffentliche Anlagen

##### 1. Leitungen

Artikel 18	Planung und Erstellung
Artikel 19	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 20	Sicherung öffentlicher Leitungen
Artikel 21	Schutz der öffentlichen Leitungen

##### 2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 22	Hydranten und Hydrantenlöschschutz
------------	------------------------------------

##### 3. Wasserzähler

Artikel 23	Einbau, Kostentragung
Artikel 24	Standort
Artikel 25	Revision, Störungen

#### C. Private Anlagen

##### 1. Grundsätze

Artikel 26	Kostentragung
Artikel 27	Mängel
Artikel 28	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 29	Installationsbewilligung

##### 2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Artikel 30	Bewilligung/Durchleitungsrechte/Durchleitungsrechte
Artikel 31	Technische Bestimmungen

### **III. Finanzielles**

Artikel 32	Finanzierung der Anlagen
Artikel 33	Einmalige Gebühren
Artikel 34	<i>a</i> Anschlussgebühr
Artikel 35	<i>b</i> Löschgebühr
Artikel 36	<i>c</i> Gemeinsame Bestimmungen
	Jährliche Gebühren
	<i>a</i> Grundgebühr
	<i>b</i> Verbrauchsgebühr
	<i>c</i> Löschgebühr
Artikel 37	Rechnungsstellung
Artikel 38	Fälligkeiten
	<i>a</i> Anschlussgebühr
	<i>b</i> Einmalige Löschgebühr
	<i>c</i> Jährliche Gebühren
Artikel 39	Einforderung der Gebühren/Verzugszins
Artikel 40	Verjährung
Artikel 41	Gebührenpflichtige Personen
Artikel 42	Grundpfandrecht

### **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

Artikel 43	Widerhandlungen
Artikel 44	Rechtspflege
Artikel 45	Übergangsbestimmung
Artikel 46	Inkrafttreten/Anpassung

## **Wassertarif**

### **I. Einmalige Gebühren**

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr

### **II. Jährliche Gebühren**

Artikel 3	Grundgebühr
	Verbrauchsgebühr
	Jährliche Löschgebühr
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 5	Mehrwertsteuer

### **III. Schlussbestimmungen**

Artikel 6	Zuständigkeiten
Artikel 7	Inkrafttreten

## **Formulare**

## **Kommentar**

# WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

## I. Allgemeines

Aufgabe	<p><b>Artikel 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p><sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Übertragung von Aufgaben an die Gemeinde Region Bern AG nach Art. 1a.</p>
Wasserverbund Region Bern; Uebertragung Primärsystem	<p><b>Artikel 1a</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde überträgt die Verantwortung für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers und für die dafür erforderlichen Anlagen (so genanntes Primärsystem) der Wasserverbund Region Bern AG.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann im Auftrag der Wasserverbund Region Bern AG und gegen Entschädigung die im Eigentum der Wasserverbund Region Bern AG stehenden Anlagen auf dem Gemeindegebiet betreiben und unterhalten. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag.</p> <p><sup>3</sup> Sie erfüllt die ihr nach diesem Reglement obliegenden Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Wasserverbund Region Bern AG.</p>
Geltungsbereich des Reglementes	<p><b>Artikel 2</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p><sup>2</sup> Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Schutzzonen	<p><b>Artikel 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde scheidet, soweit sie dafür zuständig ist, zum Schutz der für die Versorgung benötigten Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan der jeweiligen Standortgemeinde einzutragen.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p><b>Artikel 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p><sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>

Erschliessung

### Artikel 5

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann zusätzlich erschliessen:

*a* Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.

*b* Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

<sup>3</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten der etappenweise auszuführenden Basiserschliessung. Von den Grundeigentümern, welche aus dem Bau der Anlage Vorteile ziehen, können Grundeigentümerbeiträge erhoben werden.

Pflicht zum  
Wasserbezug

### Artikel 6

<sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung (Gemeinde) bezogen werden.

<sup>2</sup> Keine Bezugspflicht besteht bei Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt..

Wasserabgabe  
*a* Menge und Qualität

### Artikel 7

<sup>1</sup> Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist nicht verpflichtet,

*a* besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);

*b* einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.

<sup>3</sup> Zum Verbrauch auf Liegenschaften in anderen Gemeinden kann Wasser abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Vertrag geregelt.

*b* Betriebsdruck

### Artikel 8

Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

*a* das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

*b* der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Einschränkung der  
Wasserabgabe

### **Artikel 9**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

<sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigungen oder auf eine Herabsetzung der Gebühren sind ausgeschlossen, ebenso bei Unterbrüchen der Wasserabgabe infolge höherer Gewalt.

Verwendung  
des Wassers

### **Artikel 10**

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Bewilligungspflicht

### **Artikel 11**

<sup>1</sup> Eine Bewilligung der Bauverwaltung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes (Löschgebühren) ,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

<sup>2</sup> Die Gesuche sind der Bauverwaltung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Haftung

### **Artikel 12**

Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Gemeinde und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung

### **Artikel 13**

Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Bauverwaltung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des Wasser-  
bezuges

## **Artikel 14**

<sup>1</sup> Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Bauverwaltung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.

## **II. Wasserverteilung**

### **A. Grundsätze**

#### **Artikel 15**

Anlagen zur  
Wasserverteilung

Der Wasserverteilung dienen

*a* die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,

*b* die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

#### **Artikel 16**

Öffentliche Anlagen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Wasserverbund Region Bern AG (Art. 1a) von der Gemeinde erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

<sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Gemeinde nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

#### **Artikel 17**

Private Anlagen

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Bauverwaltung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

<sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen nach dem Wasserzähler.

## **B. Öffentliche Anlagen**

### **1. Leitungen**

#### **Artikel 18**

- Planung und Erstellung <sup>1</sup> Die Gemeinde plant und erstellt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Wasserverbund Region Bern AG (Art. 1a) die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.
- <sup>2</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

#### **Artikel 19**

- Leitungen im Strassengebiet <sup>1</sup> Die Gemeinde und die Wasserverbund Region Bern AG sind berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

#### **Artikel 20**

- Sicherung öffentlicher Leitungen <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG gesichert.
- <sup>2</sup> Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist die Kommission für die Betriebe.
- <sup>3</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

#### **Artikel 21**

- Schutz der öffentlichen Leitungen <sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.
- <sup>2</sup> Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.
- <sup>4</sup> Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks, die um die Verlegung ersuchen oder diese sonst verursachen.

## **2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz**

### **Artikel 22**

Hydranten und  
Hydrantenlöschschutz

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

<sup>2</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>3</sup> Im Brandfall und für Übungszwecken stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>4</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein; sie dürfen nicht überwachsen, oder mit Material, Fahrzeugen und dergleichen überdeckt werden.

<sup>5</sup> Die Kommission für die Betriebe organisiert die Kontrolle der Hydranten inkl. Zugänglichkeit.

## **3. Wasserzähler**

### **Artikel 23**

Einbau, Kostentragung

<sup>1</sup> In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Separate Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss. Separate Wasserzähler sind in der Installation parallel zum Hauptzähler zu montieren.

<sup>2</sup> Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde installiert, unterhalten und ersetzt. Separate Wasserzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.

### **Artikel 24**

Standort

<sup>1</sup> Die Bauverwaltung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup> Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.

<sup>3</sup> Ausser den Organen der Gemeinde darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

### **Artikel 25**

Revision, Störungen

<sup>1</sup> Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Bauverwaltung sofort zu melden.

<sup>2</sup> Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Gemeinde die Kosten.

<sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als  $\pm 5\%$  bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

## **C. Private Anlagen**

### **1. Grundsätze**

Kostentragung

#### **Artikel 26**

<sup>1</sup> Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

<sup>2</sup> Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Mängel

#### **Artikel 27**

Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.

Informations-, Betre-  
tungs- und Kontroll-  
recht

#### **Artikel 28**

Die Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Installationsbewilligung

#### **Artikel 29**

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Bauverwaltung verfügen.

<sup>2</sup> Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

### **2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen**

Bewilligung

#### **Artikel 30**

<sup>1</sup> Die Bauverwaltung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

Durchleitungsrechte

<sup>2</sup> Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.

Technische  
Bestimmungen

#### **Artikel 31**

<sup>1</sup> In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2.

<sup>2</sup> Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Gemeinde auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

<sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

<sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Bauverwaltung bezeichnete Person einzumessen.

<sup>5</sup> Die gesamten Installationen sind nach den gültigen Weisungen, Richtlinien und Normen (SVGW) zu erstellen.

### III. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

#### Artikel 32

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

Einmalige Gebühren  
a Anschlussgebühr

#### Artikel 33

<sup>1</sup> Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW erhoben.

<sup>3</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

b Löschgebühr

#### Artikel 34

<sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

c Gemeinsame Bestimmungen

#### Artikel 35

<sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>2</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

### **Artikel 36**

Jährliche Gebühren

<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sind wiederkehrende Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Löschgebühren) zu bezahlen.

a Grundgebühr

<sup>2</sup> Die von den WasserbezügerInnen zu bezahlenden Grundgebühr wird aufgrund der installierten BW erhoben.

b Verbrauchsgebühr

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr ist je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser zu bezahlen.

c Löschgebühr

<sup>4</sup> Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 haben die jeweiligen EigentümerInnen Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest. Der Tarif ist zu veröffentlichen.

### **Artikel 37**

Rechnungstellung

<sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Gemeinde zu bestimmenden Zeitabständen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.

### **Artikel 38**

Fälligkeiten

a Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Gemeinde nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschgebühr

<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

c Jährliche Gebühren

<sup>3</sup> Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Oktober fällig. Auf den 31. Mai wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf 50% des Wasserverbrauches des Vorjahres stützt.

<sup>4</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Einforderung der Gebühren	<p><b>Artikel 39</b></p> <p><sup>1</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Gemeinde die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.</p>
Verzugszins	<p><sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Verjährung	<p><b>Artikel 40</b></p> <p>Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.</p>
Gebührenpflichtige Personen	<p><b>Artikel 41</b></p> <p>Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses WasserbezügerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.</p>
Grundpfandrecht	<p><b>Artikel 42</b></p> <p>Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.</p>
	<p><b>IV. Straf- und Schlussbestimmungen</b></p>
Widerhandlungen	<p><b>Artikel 43</b></p> <p><sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Bussen bis Fr. 5'000.00 bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p> <p><sup>3</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung (Gemeinde) bezieht, schuldet der Gemeinde zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.</p>
Rechtspflege	<p><b>Artikel 44</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Gemeinde kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>

## Artikel 45

Übergangs-  
bestimmung

Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrößen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.

## Artikel 46

Inkrafttreten,

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 01.01. 2007 in Kraft.

Anpassung

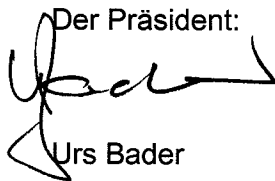
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 05.12.2005 resp. 04.12.2006.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:



Urs Bader

Der Chef Verwaltung:



Hans Soltermann

Kirchlindach, 04.12.2006

### Auflagezeugnis:

Vorprüfung des Wasser und Energiewirtschaftsamtes des Kantons Bern WEA vom 08.09.2004

Publikation im Amtsanzeiger vom 02.11.2005 und 02.12.2005

Publikation im Amtsanzeiger vom 01.11.2006 und 01.12.2006

Öffentliche Auflage des Reglements vom 02.11.2005 bis 05.12.2005

Öffentliche Auflage des Reglements vom 03.11.2006 bis 04.12.2006

Beschlossen durch den Gemeinderat am 26.10.2005

Beschlossen durch den Gemeinderat am 23.10.2006

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 05.12.2005 und 04.12.2006

Kirchlindach, 13.12.2006

Der Gemeindeschreiber:



Hans Soltermann

## **Anhänge**

- Gesetzliche Grundlagen
- Wassertarif
- Anschlussgesuch Wasser Formular 5.4 BEGG
- Anmeldung für Wasser und Abwasserinstallationen
- Kommentar zum Reglement und den Tarifen

## **Anhang: Gesetzliche Grundlagen**

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

### **Bund**

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

### **Kanton**

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)



### III. Schlussbestimmungen

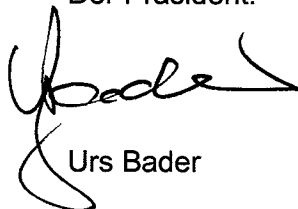
Zuständigkeiten **Artikel 6**  
Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung,  
für die restlichen Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

Inkrafttreten **Artikel 7**  
<sup>1</sup> Dieser Tarif tritt am 01.01.2007 in Kraft.  
  
<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch  
stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 05.12.2005, resp. durch den  
Gemeinderat am 26.10.2005.

#### Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:



Urs Bader

Der Chef Verwaltung:



Hans Soltermann

Kirchlindach, 05.12.2005

#### Auflagezeugnis für die Artikel 1 und 2 der Wassertarife:

Publikation im *Amtsanzeiger* vom 02.11.2005 und 02.12.2005

Öffentliche Auflage vom 03.11.2005 bis 05.12.2005

Beschlossen durch den Gemeinderat am 26.10.2005

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 05.12.2005

Kirchlindach, 14.12.2005

Der Gemeindeschreiber:



Hans Soltermann